

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
1	21		

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge zwischen

a) der **Robert Hofmann GmbH** oder

b) deren Tochtergesellschaften,

-nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt

und deren Lieferanten

– nachfolgend „Lieferant“ genannt.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte (ORG-MS-2009), dem Verhaltenskodex für Lieferanten (FB-EK-0136), jeweils in der bei Vertragsschluss beim Auftraggeber gültigen bzw. dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung sowie etwaigen gesonderten vertraglichen Vereinbarungen. Die vorgenannten Dokumente sind unter www.r-hofmann.de/downloads abrufbar; der Auftraggeber übersendet sie dem Lieferanten auf Anfrage auch gesondert. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für künftige Verträge zu ändern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, behördlicher Anforderungen oder wesentlicher Veränderungen der Markt- und Beschaffungssituation. Änderungen werden dem Lieferanten in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält den Inhalt der Änderung, den Grund der Änderung sowie den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens. Der Lieferant kann der Änderung innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Hierauf wird der Auftraggeber in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Lieferant fristgerecht, gelten für bereits bestehende Verträge die bisherigen Bedingungen fort. Für künftige Verträge kommen Änderungen nur mit ausdrücklicher Vereinbarung zustande. Änderungen von Hauptleistungspflichten (insbesondere Leistung, Gegenleistung, Preisstruktur) bedürfen stets der ausdrücklichen Vereinbarung beider Parteien.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(5) Diese Einkaufsbedingungen, in der zum Zeitpunkt der Bestellung vom Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

(6) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, gleich ob es sich dabei um Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“) handelt.

(7) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(8) Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten auf Anfrage eine englischsprachige Fassung dieser Einkaufsbedingungen sowie der in Abs. 2 genannten Dokumente zur Verfügung. Bei Abweichungen zwischen der

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
2	21		

deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Angebot, Auftragserteilung

(1) Anfragen beim Lieferanten erfolgen unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Plänen sowie Angebote und Beratungen werden nicht gewährt.

(2) Aufträge sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich oder elektronisch erteilt sind oder schriftlich bestätigt werden.

(3) Hat der Auftraggeber Aufträge als verbindlich gekennzeichnet abgegeben, ist der Auftraggeber an diese für eine Dauer von vier Wochen nach Abgabe des Auftrags gebunden.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist der Auftraggeber an diesen nur gebunden, wenn der Auftraggeber der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Ein Schweigen seitens des Auftraggebers in Bezug auf eine solche Abweichung stellt keine Zustimmung dar. Die Zahlung von Rechnungen stellt ebenfalls keine Zustimmung dar.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, Aufträge des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber zum Widerruf bzw. kostenlosen Abänderung des Auftrages berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

(6) Der Lieferant hat den Auftrag unverzüglich zu überprüfen. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von dem Lieferanten unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit hin zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sowie Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hat der Lieferant dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrages einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 3 Leistungsinhalt, Änderungen, Ersatzteile

(1) Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus dem Einzelauftrag und den darin genannten mit geltenden Unterlagen, sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Lieferanten im Zuge der Leistungserbringung entstehende Arbeitsergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

(2) Der Lieferant prüft die vom Auftraggeber überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Informationen sowie Beistellungen unverzüglich auf Vollständigkeit, Plausibilität und Eignung für den vom Auftraggeber und dem Endkunden des Auftraggebers angestrebten Zweck. Erkennt der Lieferant Abweichungs-, Korrektur- oder Änderungsbedarf, zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform an und legt innerhalb von fünf (5) Werktagen ein nachvollziehbares Nachtragsangebot vor, das insbesondere Mehr- oder Minderkosten, Terminfolgen sowie technische Auswirkungen ausweist. Die Parteien werden die Auswirkungen einvernehmlich regeln. Kommt innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang des Nachtragsangebots keine Einigung zustande, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anweisen, sofern sie dem Lieferanten zumutbar ist. In diesem Fall bestimmt sich die Vergütungs- und Terminanpassung vorrangig nach den vertraglich vereinbarten Preis- und Kalkulationsgrundlagen, hilfsweise nach nachgewiesenen erforderlichen Mehr- oder Minderkosten zuzüglich bzw. abzüglich angemessener Zuschläge. Gesetzliche Rechte, insbesondere nach § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
3	21		

(3) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von dem Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

(4) Die Erstellung von Angeboten, die Fertigung von Entwürfen und die Herstellung von Mustern, Modellen und Proben sowie die Anfertigung von Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen durch den Lieferanten erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen für den Auftraggeber unentgeltlich. In jedem Fall sind all solche Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen unentgeltlich mitzuliefern, die für die sachgerechte Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und -setzung der Lieferung notwendig sind. Gleiches gilt für all solche Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben und solche, die für die Einholung von Genehmigungen oder ähnlichem erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen und dergleichen - auch durch beauftragte Dritte - zu nutzen.

(5) Der Auftraggeber kann bis zur Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere Konstruktion, Ausführung, Menge, Verpackung und Dokumentation, in Textform verlangen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant setzt die Änderungen nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 2 um. Ohne vorherige Änderungsanweisung in Textform besteht kein Anspruch auf gesonderte Vergütung für Zusatzleistungen, es sei denn, der Auftraggeber bestätigt die Vergütungspflicht vor Leistungserbringung ausdrücklich in Textform.

(6) Der Lieferant stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, auf Verlangen kurzfristig mit betriebsfähigen, funktions- und einbaukompatiblen Ersatzteilen mit ähnlichen oder besseren Eigenschaften zu Marktpreisen beliefern kann. Wenn die Produktion von Ersatzteilen eingestellt wird, ist der Auftraggeber mindestens zwölf (12) Monate vor Auslauf schriftlich zu informieren.

(7) Umfasst die Lieferung Dienst- oder Werkleistungen und werden diese auf dem Werksgelände oder auf einer Baustelle des Auftraggebers und/oder von Kunden des Auftraggebers erbracht, verpflichtet sich der Lieferant, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie jeder seiner Subunternehmer und sonstige für ihn tätige Dritte die jeweils auf dem Werksgelände bzw. der Baustelle gültigen Dienstleistungs-, Technik-, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Dies schließt die Duldung von Sicherheitskontrollen ein. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen hat der Lieferant beim Auftraggeber oder über den Auftraggeber anzufragen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

(1) Die in der Bestellung angegebenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(3) Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus und schließen sämtliche Verpackungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, wie z. B. Steuern, Zölle usw. ein (DDP Incoterms®2020), es sei denn, dass der Transportunternehmer durch den Auftraggeber bestimmt wird, der Auftraggeber selbst den Transport durchführt oder ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart. Die vereinbarten Preise schließen insbesondere ein:

- a) die Kosten für gemeinsame Koordinations- und Abstimmungsgespräche der Vertragspartner untereinander und mit Dritten,
- b) die Ladungssicherung,

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
4	21		

c) etwaige Versicherungen,

d) die Einhaltung unserer Verpackungs- und Versandvorschriften und

e) die komplette, detaillierte kaufmännische und technische Versanddokumentation, die frühzeitig vor dem Versand durch den Lieferanten zu erstellen ist.

(4) Preiserhöhungen und Verpackungsänderungen sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten mit Originalpreislisten dem Auftraggeber bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit der Änderungsanzeige ist das Eingangsdatum beim Auftraggeber maßgebend.

(5) Sofern im Einzelfall nicht ein anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, z.B. Montage, Einbau, sowie alle Nebenkosten, beispielsweise gemäß § 4 III, ein. Dienst- oder Werkleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag, dem Rahmeneinkaufsvertrag oder deren Anlagen enthalten sind, sind Zusatzleistungen, die nur dann vergütet werden, wenn der Auftraggeber der Vergütung ausdrücklich vor Erbringung der Leistungen schriftlich zugestimmt hat. Die Abnahme oder Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber ersetzt die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht.

(6) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des Auftraggebers – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Fehlt die Bestellnummer oder ist die Rechnung aus sonstigen, vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht prüffähig, gilt die Rechnung im Sinne von § 4 Abs. 7 lit. b) erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung als eingegangen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(7) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zahlt der Auftraggeber den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt: (a) Lieferung oder Abnahme der Leistung, (b) Eingang der Rechnung oder (c) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber bleibt bis zum Eingang einer entsprechenden Änderungsmitteilung berechtigt, schuldbeitend auf die zuletzt genannte Bankverbindung zu zahlen.

(9) Bei festgestellten Rechnungsdivergenzen belastet der Auftraggeber den Lieferanten mit einer entsprechenden Belastungsanzeige.

(10) Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme der Gesamtleistung.

(11) Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Dritte Zahlungen zu leisten. Die Zahlung des Dritten wirkt schuldbeitend für den Auftraggeber. Der Dritte übernimmt darüber hinaus keine sonstigen vertraglichen Pflichten.

(12) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

(13) Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie durch den Auftraggeber zur Zahlung angewiesen sind.

(14) Gegenüber etwaigen vom Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen kann der Lieferant Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern diese unstrittig bestehen oder rechtskräftig festgestellt sind. Sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robert Hofmann GmbH	 HOFMANN creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von		
5	21		

Auftraggeber ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, aufzurechnen.

(15) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 5 Lieferzeit, vorzeitige Lieferung, Lieferterminüberschreitung, Lieferverzug

(1) Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart „Delivery Duty Paid“ („DDP“) gemäß Incoterms®2020.

(2) Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant den genauen Termin mindestens 48 Stunden vor Anlieferung mitzuteilen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung dem Auftraggeber gegenüber nachgekommen ist.

(4) Bei sich abzeichnender Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Lieferant rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z.B. Schichtarbeit, Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Verstärkung des Personaleinsatzes etc.) zur Einhaltung der Liefertermine zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

(5) Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Lieferanten keinesfalls von den Verzugsfolgen, es sei denn der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt. Insofern stehen dem Auftraggeber trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Lieferanten weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Lieferanten resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

(6) Gerät der Lieferant mit einer fälligen Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung/Leistung je angefangener Woche des Verzugs zu verlangen, höchstens jedoch 10 % dieses Wertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz eines höheren Verzugsschadens sowie Rücktritt/Kündigung nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, bleiben unberührt; die Verzugspauschale wird auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

(7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Fall vorzeitiger Lieferung gilt das Zahlungsziel erst ab dem vereinbarten Liefertermin.

(8) Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen nur berechtigt, wenn der Auftraggeber ihm dies vor Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestanden hat.

(9) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, erkennbar mangelhafte und/oder mangelhaft verpackte Lieferungen anzunehmen.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von		
6	21	der Robert Hofmann GmbH	

(10) Auf das Ausbleiben notwendiger vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Leistungen oder Bestellteile kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese ausdrücklich schriftlich angemahnt und dennoch nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der Lieferant eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit, maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Beistellung, verlangen.

(11) Der Lieferant verpflichtet sich die Leistung möglichst klimafreundlich zu verpacken. Dazu gehört eine Reduzierung der eingesetzten Verpackung aufs Notwendigste sowie der Einsatz nachhaltiger Verpackungen. Ein nachhaltiges Verpackungskonzept erfordert den Einsatz von Mehrwegverpackungen mit möglichst wenigen Schadstoffen sowie recycelten, recyclebaren oder biologisch abbaubaren Materialien.

Verpackungen gehen nur auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Eigentum über. Sollte der Auftraggeber einen derartigen Wunsch nicht äußern, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sollten mit der Entsorgung der Verpackung besondere Aufwendungen verbunden sein, hat diese der Lieferant dem Besteller zu ersetzen. Für die Lieferung ist der klimafreundlichste Versandweg zu wählen. Die verpackungsrechtlichen Konformitätsanforderungen und Nachweispflichten richten sich nach § 16.

§ 6 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 7 Warenursprung, Außenwirtschaftsverkehr

(1) Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Bedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen mit Angabe des präferenzrechtlichen Status der Ware (Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft / Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft), des Ursprungslandes und der Zolltarifnummer. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind dem Auftraggeber Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und der Auftraggeber deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblasses INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, dem Auftraggeber unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblassen INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Auftraggeber oder seine Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleidet der Auftraggeber oder seine Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat dieser hierfür zu haften.

(2) Für nicht in der EU ansässige Lieferanten, sind präferenzzielle Ursprungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere amtlich beglaubigte Ursprungszeugnisse oder Ursprungsnachweise vorzulegen.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
7	21		

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten nach geltendem deutschen, europäischen, amerikanischen oder sonstigen Recht unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use-VO, US-Re-Exportvorschriften,...) und diese im zutreffenden Fall schriftlich und so früh wie möglich vor dem Liefertermin in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

(4) Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant.

§ 8 Beistellungen, Werkzeuge, Vorhaltung, Bestandsführung, Herausgabeverlangen

(1) Dem Lieferanten vom Auftraggeber überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden, ("Beistellungen") sind nicht Eigentum des Lieferanten sondern bleiben Eigentum des Auftraggebers soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Beistellungen werden vom Lieferanten laufend kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen und Störfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

(3) Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu Kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren. Der Lieferant hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.

(4) Der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(5) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Herausgabe der Beistellungen zu verlangen. Auf ein solches Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an den Auftraggeber gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

(6) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber kostenfrei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von		
8	21	der Robert Hofmann GmbH	

(7) Das Eigentum an vom Lieferanten hergestellten Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen durch den Auftraggeber zu behandeln. Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit, nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge gegen Erstattung der bei Anfertigung der Werkzeuge nachweislich entstandenen und zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens nicht durch Zahlungen oder über einen Teilepreis amortisierte Kosten zu verlangen. Auch ohne Einigung der nach dieser Regelung zu erstattenden Herstellkosten ist der Lieferant zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(8) Vom Lieferanten an den Auftraggeber zum Zwecke der Projektdurchführung überlassene Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeuge (nachfolgend „Gegenstände“) werden – soweit nicht abweichend vereinbart – für zwei (2) Jahre aufbewahrt; Fristbeginn ist das Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Projektgeschäft beendet wurde.

Nach Ablauf der Lagerfrist stehen die Gegenstände zur Herausgabe bereit. Der Lieferant kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Lagerfrist schriftlich erklären, welche der folgenden Möglichkeiten er wählt:

- der Lieferant wünscht eine kostenpflichtige Zusendung seiner Gegenstände (Transport/Versand auf Kosten des Lieferanten) bzw. organisiert die Abholung;
- der Lieferant möchte einen Lagerungsvertrag abschließen, welcher die weitere Einlagerung gegen Gebühr beinhaltet;
- der Lieferant beauftragt den Auftraggeber schriftlich, die Gegenstände sachgerecht zu verschrotten/zu entsorgen.

Die Gegenstände stehen ab Ablauf der Lagerfrist zur Herausgabe bereit; der Lieferant hat innerhalb der vorgenannten Frist einen Abholtermin zu benennen oder einen Spediteur mit der Abholung zu beauftragen.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Vier-Wochen-Frist keine frist- und formgerechte Erklärung, werden die Gegenstände zunächst weiterhin eingelagert. Der Auftraggeber behält sich vor, ab dem ersten Tag nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist eine Lager-/Handlingpauschale gemäß seinem jeweils gültigen Preisblatt – hilfsweise nach tatsächlichem Aufwand – zu berechnen.

Vorsorglich wird dem Lieferanten eine Nachfrist von einem (1) weiteren Jahr ab Ablauf der Vier-Wochen-Frist zur schriftlichen Weisung bzw. zur Abholung/Organisation der Rücknahme gesetzt. Vor einer Verwertung oder Entsorgung wird der Auftraggeber dem Lieferanten eine letzte Androhung in Textform übermitteln, in der er die betroffenen Gegenstände konkret bezeichnet, eine abschließende Frist von mindestens vier (4) Wochen ab Zugang zur Abholung oder verbindlichen Weisung setzt und ausdrücklich auf die Verwertung oder Entsorgung nach fruchtlosem Fristablauf hinweist. Die Androhung ist an die ihm zuletzt bekannte Anschrift zu richten.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist aus der letzten Androhung ist der Auftraggeber berechtigt, die Gegenstände zur Räumung seiner Lagerflächen sachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

Ein etwaiger Verwertungserlös wird mit den bis dahin angefallenen Kosten (z. B. Lagerung, Handling, Transport, Verwertung/Entsorgung) verrechnet. Ein verbleibender Überschuss wird an den Lieferanten ausgekehrt; ein etwaiger Fehlbetrag wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

(9) Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge im Sinne des Abs. 7 während der gesamten Projektlaufzeit sowie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach dem letzten Serienteilabruf in einem betriebsbereiten und einsatzfähigen Zustand vorzuhalten (Vorhaltepflcht). Die Vorhaltung erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei, soweit sie innerhalb der vorgenannten Frist liegt.

Der Lieferant hat alle zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen und zu dokumentieren. Verschleißbedingte Reparaturen, die über die übliche Instandhaltung hinausgehen und deren Kosten im Einzelfall 20 % des

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robert Hofmann GmbH	 HOFMANN creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von		
9	21		

ursprünglichen Werkzeugherstellungspreises übersteigen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber in Textform; die Kostentragung wird im Einzelfall einvernehmlich geregelt.

Der Lieferant hat dem Auftraggeber mindestens einmal jährlich – erstmals zwölf (12) Monate nach Erstbemusterung – einen Werkzeugzustandsbericht vorzulegen, der insbesondere den aktuellen Standort, den Erhaltungszustand, die Anzahl der gefertigten Teile (Schusszähler/Hubzähler) sowie durchgeführte und geplante Wartungsmaßnahmen umfasst.

Nach Ablauf der Vorhaltepflcht hat der Lieferant den Auftraggeber mindestens drei (3) Monate vor Ende der Vorhaltefrist in Textform auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen. Die Verschrottung oder anderweitige Verwertung von Werkzeugen darf ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Erteilt der Auftraggeber innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Hinweis keine Weisung, kann der Lieferant eine angemessene Lagerkostenerstattung nach seinem jeweils gültigen Preisblatt – hilfsweise nach tatsächlichem Aufwand – verlangen. § 8 Abs. 7 Satz 3 ff. (Herausgaberecht) bleibt unberührt.

(10) Soweit der Auftraggeber dem Lieferanten Materialien, Rohteile, Halbzeuge oder sonstige Verbrauchsgüter zur Ver- oder Bearbeitung bestellt, gelten ergänzend zu den Abs. 1 bis 6 die folgenden Bestimmungen:

a) Beigestelltes Material ist räumlich getrennt vom Eigenmaterial des Lieferanten und von Fremdmaterial anderer Kunden zu lagern. Es ist deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Lieferant hat beigestelltes Material auch buchhalterisch und systemseitig (ERP/Lagerverwaltung) getrennt zu führen, sodass Bestände, Zu- und Abgänge jederzeit nachvollziehbar und auswertbar sind.

b) Der Lieferant führt mindestens einmal je Kalenderjahr eine körperliche Bestandsaufnahme sämtlicher Beistellungen des Auftraggebers durch. Die Bestandsaufnahme hat im selben Zeitraum zu erfolgen, in dem der Auftraggeber seine eigene Inventur durchführt. Der Auftraggeber kündigt den Inventurzeitraum mindestens vier (4) Wochen im Voraus in Textform an und stellt dem Lieferanten spätestens fünf (5) Werktage vor Inventurbeginn vorbereitete Zähllisten zur Verfügung. Das Ergebnis ist dem Auftraggeber innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Inventurstichtag als abgestimmter Bestandsnachweis in Textform zu übermitteln. Der Bestandsnachweis hat mindestens Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Soll-Bestand, Ist-Bestand sowie etwaige Differenzen auszuweisen.

c) Der Lieferant dokumentiert laufend die Mengen beigestellten Materials, die verarbeitet, verbraucht, als Ausschuss ausgesondert, nachgearbeitet oder an den Auftraggeber zurückgegeben wurden. Auf Anforderung – mindestens jedoch quartalsweise – ist dem Auftraggeber ein Verbrauchsnachweis vorzulegen, der eine lückenlose Mengenabstimmung ermöglicht (Input-Output-Bilanz).

d) Differenzen, Schwund, Beschädigungen, Ausschuss über die vereinbarte oder branchenübliche Quote hinaus sowie drohende Unterdeckungen sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige hat die Art und den Umfang der Abweichung, die – soweit bekannt – Ursache sowie vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

e) Beigestelltes Material ist nach dem letzten Abruf bzw. nach Projektende für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten kostenfrei vorzuhalten. Danach gilt § 8 Abs. 9 Satz 5 ff. (Hinweispflicht, Weisungsrecht, Lagerkostenerstattung) entsprechend. Eine eigenmächtige Entsorgung oder anderweitige Verwendung beigestellten Materials ist ausgeschlossen.

(11) Ergänzend zu Abs. 4 ist der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Dritter berechtigt, jederzeit nach angemessener Vorankündigung – bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten auch ohne Vorankündigung – folgende Prüfhandlungen beim Lieferanten durchzuführen:

a) körperliche Bestandsaufnahme und Abgleich mit den Soll-Beständen,

b) Einsichtnahme in Lagerlisten, Buchungsbelege, Ein- und Ausgangsdokumentation, ERP-Daten sowie Ausschuss- und Verbrauchsnachweise,

c) Stichprobenprüfung auf Qualität, Zustand und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Beistellungen,

d) Überprüfung der getrennten Lagerung gemäß Abs. 10 lit. a).

Der Lieferant unterstützt die Prüfung aktiv und stellt die erforderlichen Unterlagen, Systemauskünfte und Personal kostenfrei zur Verfügung.

Nicht aufgeklärte Fehlmengen – d. h. Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand, die weder durch dokumentierten Verbrauch, vereinbarten Ausschuss, genehmigte Rückgaben noch durch höhere Gewalt begründet sind – hat der Lieferant dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Fehlmenge nicht zu vertreten hat. Die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der Lieferant.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
10	21		

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Produktionsausfälle und Folgeschäden, bleiben unberührt.

§ 9 Untervergabe

(1) Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Lieferant hiergegen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu beanspruchen (wichtiger Kündigungsgrund). In jedem Fall bleibt der Lieferant für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferung verantwortlich.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich zu einer artikelgenauen Dokumentation seines jeweiligen Vorlieferanten, d.h. Lieferant und Lieferzeitraum. Diese Angaben sind dem Auftraggeber jederzeit auf Anfrage schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Abnahme, Gefahrübergang, Dokumente, Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit nach der Art der Lieferleistung nach dem zugrundeliegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt sie förmlich auf Grundlage eines Abnahmeprotokolls. Wesentliche Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden; diese sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und binnen angemessener Frist zu beseitigen.

(2) Eine Abnahmefiktion tritt nur ein, wenn

- a) der Lieferant die Abnahmereife in Textform angezeigt hat,
- b) der Auftraggeber zur Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwölf (12) Werktagen aufgefordert wurde und
- c) innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel gerügt werden.

Eine vorbehaltlose Zahlung ersetzt die Abnahme nicht.

(3) Wird die Lieferleistung des Lieferanten in eine Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber dessen Endkunden integriert, erfolgt zunächst eine technische Teilabnahme gegenüber dem Lieferanten nach betriebsinterner Funktionsprüfung. Die Endabnahme durch den Endkunden gilt ergänzend als Abnahme im Verhältnis Auftraggeber/Lieferant nur insoweit, als Mängel erst im Systemverbund oder im Endkundeneinsatz erkennbar werden. Für Beginn von Gewährleistungsfristen gilt § 11 Abs. 9.

(4) Wenn nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferleistung, andernfalls mit ordnungsgemäßer Lieferung der Lieferleistung am vereinbarten Lieferort, soweit eine Aufstellung/Montage vereinbart ist, mit ordnungsgemäßer Aufstellung/Montage der Gefahrübergang ein.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Auftraggeber nicht einzustehen hat.

(6) Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

(7) Der Auftraggeber wird, soweit die Lieferleistung durch den Lieferanten selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Auftraggeber Eigentümer der Lieferleistung.

(8) Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Lieferanten an den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
11	21		

(9) Unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsprodukte darf der Auftraggeber im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten. Im Übrigen ist dieses nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

§ 11 Mängelhaftung, Mängeluntersuchung, Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferleistungen bei Gefahrübergang bzw. Abnahme frei von Mängeln sind und insbesondere

- a) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen,
- b) für den vertraglich vorausgesetzten und den erkennbaren Verwendungszweck geeignet sind,
- c) dem bei vergleichbaren Produkten üblichen Qualitätsstandard entsprechen,
- d) den einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen entsprechen,
- e) mit den vereinbarten bzw. üblichen Anleitungen, Sicherheits- und Warnhinweisen sowie dem vereinbarten Zubehör übergeben werden und
- f) frei von Konstruktions-, Fertigungs-, Material- und Montagefehlern sind.

Sofern sicherheitskritische Anforderungen betroffen sind, schuldet der Lieferant den jeweils aktuellen Stand der Technik.

Freigabevermerke des Auftraggebers auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den Lieferanten nicht von der Gewährleistung.

(2) Eingehende Ware wird beim Auftraggeber innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts-, Quantitätsabweichungen und Transportschäden untersucht und spätestens innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Ablieferung gerügt. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht durch den Auftraggeber beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle vom Auftraggeber unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle vom Auftraggeber im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Der Fristablauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.

(3) Ist die Lieferung vor oder nach Ver- oder Bearbeitung zum Einbau in eine Anlage oder gemeinsam mit weiteren Komponenten zur Herstellung eines weiteren Produktes bestimmt, besteht die Untersuchungsobliegenheit hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Ware zusammen mit der Anlage oder den weiteren Komponenten erst nach der Fertigstellung des Einbaus und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Herstellung des Produkts.

(4) Treten innerhalb der Gewährleistungszeit gleichartige Mängel an mehr als fünf (5) % der Lieferleistungen aus demselben Fertigungslos auf, wird widerleglich vermutet, dass alle Lieferleistungen dieses Fertigungsloses mangelhaft sind. Ein Fertigungslos umfasst eine Menge von Vertragsprodukten mit gleichen Eigenschaften, die entweder in einem zusammenhängenden Produktionsprozess hergestellt oder bei einer gemeinsamen Bestellung beschafft werden. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass weitere Teile des Loses nicht betroffen sind.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
12	21		

(5) Zeigt sich ein Mangel innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Beginn der Gewährleistungsfrist, wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bzw. Abnahme vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(6) Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Lieferleistungen auf sein Risiko den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Lieferleistungen zu ersetzen. Für den Fall, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung ablehnt oder besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann der Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten die aufgetretenen Mängel selbst beseitigen oder mangelfreie Ersatzleistung erbringen oder durch Dritte den Mangel beseitigen oder die Lieferleistung ersetzen lassen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, sowie Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Darüber hinaus hat der Lieferant den Auftraggeber alle ihm im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder dem Ersatz mangelhafter Lieferleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

(8) Bei Lieferung nichtbestellter Artikel ist der Auftraggeber berechtigt, die Artikel auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang (Kaufleistungen) bzw. ab Abnahme (Werkleistungen). Ist die Lieferleistung Teil einer Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Kunden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme der Gesamtleistung durch den Kunden, endet jedoch spätestens sechsendreißig (36) Monate nach Gefahrübergang/Abnahme gegenüber dem Auftraggeber.

(10) Ab Zugang einer Mängelanzeige bis zum Abschluss der Nacherfüllung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist hinsichtlich des gerügten Mangels gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu, jedoch nur für die betroffenen Teile und nur für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab Abnahme der Nacherfüllung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglich laufenden Gewährleistungsfrist.

(11) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
13	21		

§ 13 Sonstige Haftung, Versicherung

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte, sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben. Der Lieferant stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsverfolgung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, und erstattet dem Auftraggeber insoweit etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder vom Auftraggeber oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

(3) Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder eines seiner Kunden beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt dem Auftraggeber und stellt den Auftraggeber frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf einem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden.

(4) Der Lieferant haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 5 Mio pro Personen-/Sachschaden. Der Lieferant hat den Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Lieferant tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an den Auftraggeber ab, der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Lieferanten nicht begrenzt.

(6) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt

§ 14 Beachtung gesetzlicher Vorschriften, Menschenrechte

(1) Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze, Verordnungen und behördlichen Anforderungen, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die vertraglich vereinbarten Vorgaben des Auftraggebers einhalten. Vorgaben eines Endkunden sind vom Lieferanten nur einzuhalten, soweit sie ihm vom Auftraggeber in Textform zur Kenntnis gebracht wurden oder dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung erkennbar sind.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robert Hofmann GmbH	 HOFMANN creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von		
14	21		

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte (ORG-MS-2009) sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten (FB-EK-0136) (maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung) einzuhalten und deren Anforderungen in angemessener Weise an Unterauftragnehmer und Vorlieferanten weiterzugeben sowie im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Hierzu zählen insbesondere die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Insbesondere wird sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an Korruption oder Bestechung beteiligen und keine Kinder- oder Zwangsarbeit dulden. Er übernimmt Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz, beachtet Umweltschutzvorschriften und wirkt im Rahmen seiner Leistungserbringung auf deren Einhaltung in seiner Lieferkette angemessen hin.

(2) Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette angemessen und risikobasiert nach Maßgabe international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT oder vergleichbar) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber oder an vom Auftraggeber bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen.

Der Lieferant erteilt dem Auftraggeber auf Anfrage angemessene Auskünfte und stellt geeignete Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen aus Abs. (1) und (2) bereit. Der Auftraggeber ist berechtigt, risikobasierte Audits oder Assessments durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen; dies erfolgt während üblicher Geschäftszeiten, grundsätzlich nach angemessener Vorankündigung und unter Wahrung berechtigter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Bei konkretem Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes kann die Vorankündigung angemessen verkürzt werden.

(2a) Der Auftraggeber unterhält ein Beschwerdeverfahren nach Maßgabe von RHS-MS-1031, über das auch Beschäftigte des Lieferanten sowie Personen aus dessen vor- und nachgelagerter Lieferkette auf die dort beschriebenen Kanäle Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltpflichten oder die in § 14 Abs. 1 genannten Grundsätze geben können. Der Lieferant macht dieses Verfahren seinen Beschäftigten in geeigneter, insbesondere sprachlich verständlicher Form zugänglich und untersagt jegliche Benachteiligung von Personen, die davon Gebrauch machen.

(3) Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Lieferant zu, dass diese den Anforderungen von REACH sowie den einschlägigen nationalen Umsetzungsbestimmungen entsprechen, soweit und in dem Umfang, wie den Lieferanten nach REACH in seiner jeweiligen Rolle (z. B. Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender) Pflichten treffen. Der Lieferant erfüllt die ihn treffenden REACH-Verpflichtungen, einschließlich ggf. erforderlicher (Vor-)Registrierungen sowie Informations- und Kommunikationspflichten, und stellt REACH-konforme Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung; IMDS-Daten stellt er zur Verfügung, soweit dies vertraglich vereinbart oder branchenüblich erforderlich ist.

Sofern Lieferleistungen nicht REACH-konform erbracht werden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vom jeweiligen Einzelauftrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über sämtliche Änderungen, die die REACH-Konformität beeinträchtigen können. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Nichteinhaltung von REACH beruhen; dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Die Nichterfüllung der sich aus REACH ergebenden Anforderungen stellt einen Mangel dar und löst die Gewährleistungsrechte aus.

(4) Setzt der Lieferant im Rahmen vereinbarter Serviceleistungen eigene Mitarbeiter beim Auftraggeber ein, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber,

a) seinen Mitarbeitern mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und zwingende Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten;

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
15	21		

b) soweit gesetzliche oder anwendbare tarifvertragliche Mindestvergütungen höher sind, zumindest diese zu zahlen;

c) sicherzustellen, dass eingesetzte Mitarbeiter über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse verfügen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessenem Umfang geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Entlohnung nach dem Mindestlohngesetz sowie die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer vorzulegen. Soweit geeignet und zumutbar, kann der Nachweis durch ein entsprechendes Testat des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

(6) Wird der Auftraggeber nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften (insbesondere § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG oder vergleichbarer Regelungen) wegen Nichtzahlung des Mindestentgelts oder wegen Verstößen gegen Abgaben-/Steuerpflichten im Zusammenhang mit Arbeitnehmern des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil der dem Lieferanten geschuldeten Vergütung in Höhe der geltend gemachten bzw. absehbaren Inanspruchnahme einzubehalten, bis der Lieferant geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Erfüllung erbringt. Weitergehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) freizustellen, die auf einer vom Lieferanten zu vertretende Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Abs. (4) bis (6) beruhen. Dies gilt auch für Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber infolge behördlicher Maßnahmen entstehen; eine Freistellung hinsichtlich Geldbußen/Strafen erfolgt nur, soweit eine solche Übernahme im Einzelfall rechtlich zulässig ist.

(8) Bei Verstößen gegen Verpflichtungen des Lieferanten aus Abs. (1) bis (3) setzt der Lieferant unverzüglich geeignete Korrektur- und Abhilfemaßnahmen um und arbeitet an einem angemessenen Maßnahmenplan (einschließlich Fristen und Wirksamkeitskontrolle) mit.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung angemessen auszusetzen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn

a) ein schwerwiegender Verstoß vorliegt (insbesondere Korruption/Bestechung, Kinder- oder Zwangsarbeit, vorsätzliche Manipulation/Diebstahl in der Lieferkette, schwerwiegende REACH-Verstöße) oder

b) Verstöße wiederholt auftreten oder

c) der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung in Textform keine wirksamen Abhilfemaßnahmen ergreift oder an Audits/Assessments bzw. der Aufklärung nicht angemessen mitwirkt.

Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.

(9) Soweit zwingendes lokales Recht einzelnen Anforderungen dieses § 14 entgegensteht, informieren die Parteien einander unverzüglich in Textform und vereinbaren angemessene alternative Maßnahmen, um ein gleichwertiges Schutzniveau zu erreichen. Strengere gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15 Verbot der Zwangsarbeit; Herkunfts- und Rückverfolgbarkeitsnachweise

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferleistungen einschließlich sämtlicher Bestandteile, Vormaterialien und Rohstoffe auf allen vorgelagerten Stufen der Lieferkette – einschließlich Gewinnung, Anbau, Ernte, Herstellung sowie Ver- und Bearbeitung – weder ganz noch teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Verordnung (EU) 2024/3015 hergestellt oder bearbeitet worden sind. Diese Zusicherung ist eine Beschaffenheitsvereinbarung; ihre Nichteinhaltung stellt einen Sachmangel im Sinne des § 11 dar.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
16	21		

(2) Der Lieferant benennt dem Auftraggeber auf Anforderung die Produktionsstätten (Firma, Anschrift, Land), in denen die Lieferleistungen und deren wesentliche Vormaterialien hergestellt oder bearbeitet werden. Stammen Lieferleistungen oder wesentliche Vormaterialien ganz oder teilweise aus Regionen oder von Wirtschaftsakteuren, für die die Europäische Kommission, eine zuständige Behörde oder die nach der Verordnung (EU) 2024/3015 geführte Datenbank ein erhöhtes Zwangsarbeitsrisiko ausweist, zeigt der Lieferant dies dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich in Textform an.

(3) Ergänzend zu § 9 Abs. 2 hält der Lieferant Nachweise vor, die eine Rückverfolgung der Lieferleistungen und ihrer wesentlichen Vormaterialien bis zur jeweils vorgelagerten Lieferkettenstufe ermöglichen (insbesondere Lieferantenerklärungen, Chargen- und Losnummern, Herkunfts- und Ursprungsnachweise, Prüf- und Auditberichte). Er legt diese dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb von zehn (10) Werktagen vor. Im Fall einer Anfrage, Untersuchung oder eines Verfahrens einer Behörde verkürzt sich die Frist auf fünf (5) Werktage bzw. auf die von der Behörde gesetzte kürzere Frist.

(4) Der Lieferant unterstützt den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich bei Anfragen, Untersuchungen und Verfahren zuständiger Behörden (insbesondere Zoll- und Marktüberwachungsbehörden) nach der Verordnung (EU) 2024/3015, stellt die erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit und benennt hierfür einen verantwortlichen Ansprechpartner.

(5) Der Lieferant gibt die Verpflichtungen aus diesem § 15 inhaltsgleich an seine Vorlieferanten und Unterauftragnehmer weiter und wirkt im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf deren Einhaltung hin. Die Weitergabe weist er dem Auftraggeber auf Anforderung in geeigneter Form nach.

(6) Wird eine Lieferleistung von einer Behörde wegen des Verdachts oder der Feststellung eines Verstoßes gegen das Verbot der Zwangsarbeit beanstandet, zurückgehalten, beschlagnahmt, mit einem Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr belegt oder zur Rücknahme vom Markt bzw. zur Entsorgung angeordnet, so hat der Lieferant, soweit er dies zu vertreten hat,

a) dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Kosten der Rücknahme, des Transports, der Lagerung, der Umarbeitung, der Entsorgung sowie der Ersatzbeschaffung, und

b) den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

Eine Freistellung von Geldbußen und Strafen erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall rechtlich zulässig ist. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus §§ 11, 12 und 13, bleiben unberührt.

(7) Der Lieferant hält die Angaben seiner Lieferantenselbstauskunft (FB-EK-0045), insbesondere Abschnitt 8 (Lieferkettensorgfaltspflichten), aktuell und zeigt wesentliche Änderungen unaufgefordert in Textform an.

(8) Ein Verstoß gegen Abs. 1 gilt als schwerwiegender Verstoß im Sinne des § 14 Abs. 8; § 14 Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

§ 16 Produkt- und Verpackungskonformität (PPWR, VerpackDG)

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferleistungen und sämtliche zu ihrer Lieferung verwendeten Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen) den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden produkt- und verpackungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) sowie den Vorschriften über Stoffbeschränkungen (u. a. REACH, RoHS). Die Einhaltung dieser Anforderungen ist vereinbarte Beschaffenheit; ihre Nichteinhaltung stellt einen Sachmangel im Sinne des § 11 dar.

(2) Verpackungen sind auf das für Schutz, Handhabung und Transport funktional notwendige Maß an Gewicht, Volumen und Leerraum zu reduzieren. Mehrwegfähige Verpackungen sind zu bevorzugen. Verbundmaterialien, die die Recyclingfähigkeit beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Ergänzend gilt § 5 Abs. 11.

(3) Der Lieferant stellt dem Auftraggeber auf Anforderung unentgeltlich und innerhalb von zehn (10) Werktagen die Informationen und Unterlagen bereit, die der Auftraggeber zum Nachweis der Konformität benötigt, insbesondere:

a) die Konformitätserklärung sowie die technische Dokumentation der Verpackung,

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
17	21		

- b) Angaben zu Material, Materialzusammensetzung, Gewicht und Volumen je Verpackungseinheit,
 - c) Angaben zum Anteil an Post-Consumer-Rezyklat und zur Recyclingfähigkeit,
 - d) Angaben zur Kennzeichnung einschließlich einer etwaigen digitalen Kennzeichnung,
 - e) Materialdaten der Lieferleistungen über IMDS sowie Angaben zu deklarationspflichtigen Stoffen (insbesondere SVHC der REACH-Kandidatenliste).
- (4) Soweit der Lieferant Verpackungen erstmals in Verkehr bringt, weist er dem Auftraggeber auf Anforderung seine Registrierung im Verpackungsregister (LUCID) sowie – soweit erforderlich – die Beteiligung an einem System der erweiterten Herstellerverantwortung nach. Er stellt den Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, von Ansprüchen und Kosten frei, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass der Lieferant diesen Pflichten nicht nachkommt.
- (5) Bei Lieferungen aus Drittstaaten, bei denen der Auftraggeber Einführer ist, stellt der Lieferant rechtzeitig vor dem Inverkehrbringen sämtliche Angaben und Unterlagen bereit, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner eigenen verpackungs- und produktrechtlichen Pflichten benötigt, insbesondere zu Registrierung, Melde-, Nachweis- und Kennzeichnungspflichten.
- (6) Änderungen der Verpackung, ihrer Materialzusammensetzung oder ihrer Konformität zeigt der Lieferant dem Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig in Textform an. § 4 Abs. 4 (Anzeige von Verpackungsänderungen) bleibt unberührt.
- (7) Entsprechen Lieferleistungen oder Verpackungen den Anforderungen nach Abs. 1 nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern, Nacherfüllung zu verlangen sowie nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vom Einzelauftrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, von Ansprüchen Dritter sowie von Kosten behördlicher Maßnahmen frei, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Eine Freistellung von Geldbußen und Strafen erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall rechtlich zulässig ist.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Beistellungen (gemeinsam nachfolgend „Informationen“ genannt). Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Lieferanten seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht werden oder (c) von denen der Lieferant nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben.
- (2) Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
- (3) An sämtlichen Informationen der beschriebenen Art behält sich der Auftraggeber alle Schutzrechte geistigen Eigentums fort. Sofern die Informationen erst durch Tätigkeiten des Lieferanten eine Schutzrechtsfähigkeit erhalten, gilt diese Tätigkeit als für den Auftraggeber vorgenommen.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
18	21		

(4) Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant haftet für Verstöße gegen die Geheimhaltung durch Mitarbeiter oder Personen, denen der Lieferant vertrauliche Informationen offengelegt hat, in dem Maße als wären diese Personen / dieser Personenkreis seine eigenen, sowie wie für eigenes Verschulden.

(5) Sofern im Auftrag nicht andere Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet.

(6) Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit der Geschäftsbeziehung werben.

(7) Soweit bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten anfallen, hat der Lieferant die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten, d.h. insbesondere die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sicherzustellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die auftragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 18 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Schutzrechte, Know How, Urheberrechte

(1) Arbeitsergebnisse sind alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden oder gelieferten Ergebnisse, insbesondere Spezifikationen, Konzepte, Dokumentationen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Daten, Datenbanken, Software (inkl. Quellcode, soweit geschuldet), Testfälle, Schulungsunterlagen, Entwicklungen, Erfindungen sowie sonstiges Know-how. Hintergrundrechte sind Rechte, Materialien und Kenntnisse (inkl. Schutzrechte und Urheberrechte), die eine Partei bereits vor Vertragsschluss besaß oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.

(2) Hintergrundrechte verbleiben beim Lieferanten. Soweit und solange erforderlich, um die Arbeitsergebnisse und die Lieferleistungen vertragsgemäß zu nutzen (einschließlich Betrieb, Wartung, Änderung, Weiterentwicklung und Ersatzbeschaffung), räumt der Lieferant dem Auftraggeber an seinen Hintergrundrechten ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

(3) Der Lieferant überträgt dem Auftraggeber mit Entstehung der Arbeitsergebnisse sämtliche übertragbaren Rechte (Foreground) hieran ausschließlich, weltweit, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Unterlizenzierung und Übertragung an Dritte.

Soweit eine Rechteübertragung rechtlich nicht möglich ist, räumt der Lieferant dem Auftraggeber stattdessen ein Nutzungsrecht mit dem vorgenannten Umfang als ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht ein.

(4) Soweit für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferleistung erforderlich oder vertraglich vereinbart, überlässt der Lieferant dem Auftraggeber die zur Nutzung, Wartung und Änderung erforderlichen Unterlagen, Schnittstelleninformationen und – bei Software – den Quellcode einschließlich Build-/Konfigurationsanweisungen und erforderlicher Tools/Keys in einem gängigen Format.

(5) Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse (insbesondere Erfindungen). Der Lieferant wird – soweit rechtlich zulässig und erforderlich – die Rechte an solchen Arbeitsergebnissen auf den Auftraggeber übertragen bzw. die Übertragung herbeiführen und alle hierfür notwendigen Erklärungen abgeben sowie Mitwirkungshandlungen vornehmen (z. B. Unterschriften, Prioritätsunterlagen). Arbeitnehmererfinderrechtliche Ansprüche (z. B. nach ArbEG) sind vom Lieferanten so zu handhaben, dass die Rechtsposition des Auftraggebers nach diesem § 18 nicht beeinträchtigt wird.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
19	21		

(6) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die zur Erfüllung dieses § 18 notwendigen Rechte wirksam einräumen bzw. übertragen. Auf Verlangen weist der Lieferant dies in geeigneter Form nach.

(7) Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferleistungen und Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt den Auftraggeber sowie dessen Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen frei und übernimmt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber wird den Lieferanten über entsprechende Ansprüche informieren und ihm die erforderliche Unterstützung gewähren; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Einsatz von Drittsoftware oder Open-Source-Komponenten, die Pflichten zur Offenlegung, Weitergabe oder Lizenzierung von Quellcode oder sonstige „Copyleft“-Pflichten auslösen können, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Der Lieferant legt dem Auftraggeber vor Einsatz sämtliche einschlägigen Lizenzbedingungen vollständig offen.

(9) Sämtliche Rechteübertragungen und Rechteinräumungen nach diesem § 18 sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – mit der vertraglichen Vergütung vollständig abgegolten.

§ 19 Vertragsbeendigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen in Textform ganz oder teilweise kündigen.

(2) Im Falle der ordentlichen Kündigung erhält der Lieferant

a) die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nachweislich vertragsgemäß erbrachten und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen sowie

b) nachgewiesene, unmittelbar durch die Kündigung verursachte und trotz kaufmännisch zumutbarer Maßnahmen unvermeidbare Mehrkosten.

Der Lieferant muss sich ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen Erwerb bzw. böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb anrechnen lassen.

Die Summe der Zahlungen nach lit. a) und b) ist auf die vereinbarte Gesamtvergütung begrenzt.

(3) Weitergehende Ansprüche des Lieferanten wegen ordentlicher Kündigung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) eine wesentliche Vertragspflichtverletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt wird,

b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt,

c) ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und hierdurch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung konkret gefährdet ist.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	 creative technology solutions
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
20	21		

(5) Rechtsfolge der außerordentlichen Kündigung aus vom Lieferanten zu vertretendem Grund ist, dass der Auftraggeber nur die bis zur Wirksamkeit der Kündigung nachweislich mangelfrei und verwertbar erbrachten Teilleistungen vergütet; weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Gesetzliche und vertragliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt; Rücktrittserklärungen bedürfen der Textform.

§ 20 Prüfrecht

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber und dessen Kunden sowie etwaigen Behörden nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Einblick in alle Unterlagen zu geben, die in Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, damit der Auftraggeber, dessen Kunde und die Behörde die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen des Lieferanten und die Richtigkeit aller Rechnungspositionen überprüfen kann.

(2) Diese Unterlagen sind auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Auftrages für eine solche Überprüfung verfügbar zu halten.

(3) Sofern der Lieferant Unterauftragnehmer beschäftigt, wird er dafür Sorge tragen, dass diese dem Auftraggeber entsprechende Rechte einräumen.

§ 21 Lieferantengeschenke

(1) In seinem Unternehmensleitbild hat sich der Auftraggeber verpflichtet, mit Lieferanten und Geschäftspartnern fair und zuverlässig zusammen zu arbeiten. Der Auftraggeber akzeptiert deshalb nicht, dass Mitarbeiter Zuwendungen zu ihrem persönlichen Vorteil von Unternehmen erhalten, mit denen der Auftraggeber zusammenarbeitet. Unter Zuwendungen an Mitarbeiter, ohne Rücksicht auf ihre Position oder Funktion, fallen u.a. Geschenke, Sondervergütungen, Reisen, Bargeld, Muster, Tickets für Unterhaltungsveranstaltungen, Vergütungen in Form von Geld oder Ware, Gefälligkeitsrabatte oder Weihnachtsgeschenke.

(2) Bei Missachtung dieser Regelung behält sich der Auftraggeber den Abbruch der Geschäftsbeziehungen vor.

§ 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Streitigkeiten mit Lieferanten betreffend Rechtsbeziehungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Parteien können eine andere Schiedsgerichtsordnung vereinbaren. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist nach Wahl des Auftraggebers

Ident-Nummer		Allgemeine Einkaufsbedingungen	
FB-EK-0094			
Seite	von	der Robert Hofmann GmbH	
21	21		

Deutsch oder Englisch. Für das Schiedsverfahren gilt deutsches Zivilprozessrecht, soweit in der Schiedsordnung nichts Gegenteiliges enthalten ist.

(3) Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht des Staates, in dem sich der Geschäftssitz des Auftraggebers befindet, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

§ 23 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vertragsabreden der Parteien haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.